

6. Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen - § 201 StGB -

Die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen fand im neuen StGB bei den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit Aufnahme, weil diese Angriffsrichtung im Vordergrund steht. Dabei wird das Eigentumsrecht mit geschützt. Als Verkehrsdelikt wird es vor allem dadurch charakterisiert, daß sich die Täter meist ohne Kenntnis der fahrzeugspezifischen Eigenheiten ständig in Sorge vor Entdeckung der Tat und häufig gar ohne Fahrerlaubnis im öffentlichen Verkehr bewegen. Dazu kommt die oft rücksichtslose Fahrweise. Die Erfahrung lehrte, daß diese Handlungen überwiegend eine allgemeine Verkehrsgefahr bedeuten, zumal die Täter in der Mehrzahl Jugendliche bzw. junge Menschen bis zu 25 Jahren sind. Ein weiteres Merkmal für das allgemeine Sicherheitsbedürfnis ist in der Zweckbestimmung verschiedener Fahrzeuge zu sehen. Nicht selten wurden beispielsweise Kranken- oder Arztbereitschaftswagen unbefugt benutzt, wodurch kranken Menschen nicht die erforderliche schnelle Hilfe geleistet werden konnte.

Zur Abgrenzung von den Ordnungswidrigkeiten wurde der Tatbestand eingeschränkt. Nunmehr ist nur die unbefugte Benutzung solcher Fahrzeuge strafbar, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist. Die Tatbestandsmäßigkeit verlangt nicht, daß der Täter ohne eine derartige Erlaubnis fährt. Dieses Kriterium ist ausschließlich zur Abgrenzung des Gegenstandes eingefügt.

Erlaubnisse sind Fahrerlaubnisse, Moped- oder Motorbootberechtigungsscheine, Schiffs- oder Flugzeugführerpatente, Qualifizierungsnachweise zum Führen von Lokomotiven, Triebfahrzeugen u.ä. auf die Führung bestimmter Fahrzeuge ge-